

Haushaltssatzung der Gemeinde Wawern

für die Jahre 2021 / 2022 vom 14.06.2021

Der **Gemeinderat Wawern** hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	für das Jahr 2021	für das Jahr 2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf <u>(= RN 8 + RN 17)</u>	757.000,00 Euro	767.000,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf <u>(= RN 15 + RN 18)</u>	961.000,00 Euro	828.000,00 Euro
der Jahresüberschuss auf <u>(ident. mit RN 23)</u>	-204.000,00 Euro	-61.000,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf <u>(ident. mit RN 23)</u>	-169.000,00 Euro	-27.000,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf <u>(RN 27)</u>	16.800,00 Euro	78.600,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf <u>(RN 32)</u>	404.100,00 Euro	89.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf <u>(ident. mit RN 33)</u>	-387.300,00 Euro	-10.400,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <u>(ident. mit RN 40)</u>	556.300,00 Euro	37.400,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

	das Jahr 2021	für das Jahr 2022
zinslose Kredite auf _____	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf _____	390.300,00 Euro	89.000,00 Euro
zusammen auf _____	390.300,00 Euro	89.000,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

für das Jahr 2021 für das Jahr 2022

auf 0,00 Euro auf 0,00 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

für das Jahr 2021 für das Jahr 2022

auf 0,00 Euro auf 0,00 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

- entfällt -

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

- entfällt -

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	für das Jahr 2021	für das Jahr 2022
- Grundsteuer A auf	450 v.H.	450 v.H.
- Grundsteuer B auf	480 v.H.	480 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

(Nachrichtlich: Die Hundesteuer wird in der Hundesteuersatzung festgelegt)

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- entfällt -

(Nachrichtlich: Die Friedhofsgebühren sind in der Friedhofssatzung geregelt)

§ 8 Umlagen

- entfällt -

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug **138.323,58** Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt **40.323,58** Euro und zum 31.12.2021 = - **163.676,42** Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000,00** Euro überschritten sind.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1,00** Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird für das Jahr 2021 für das Jahr 2022
in **0** Fällen in **0** Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für das Jahr 2021 für das Jahr 2022
in **0** Fällen in **0** Fällen zugelassen.

§ 13 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt

1. für Leistungsstufen	_____	---	Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	_____	---	Euro

§ 14 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z.B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).

Wawern, 14.06.2021

(K.P. Binz)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Ergebnishaushalt:

Der jeweilige Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beider Haushaltsjahre wird als Rechtsverstoß gemäß § 121 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO beanstandet.

Finanzhaushalt:

Unter Berücksichtigung der in der Summe positiven Salden aus Vorjahren kann der Finanzhaushalt 2021 und 2022 ausgeglichen werden, sodass von einer Beanstandung abgesehen werden kann.

Kredite:

Hiermit genehmigen wir gemäß § 95 Abs.4 und § 103 Abs.2 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Gesamtbeträge der verzinslichen Kredite:

Haushaltsjahr 2021:

zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushaltes Gesamtbetrag = 390.300 € genehmigter Teilbetrag = 193.000 €,

davon als Vorfinanzierungskredit = 152.000 €

Haushaltsjahr 2022:

zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushaltes Gesamtbetrag = 89.000 € genehmigter Teilbetrag = 4.000 €,

davon als Vorfinanzierungskredit = entfällt

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, **21. Juni 2021** bis Freitag, **02. Juli 2021** montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 3 öffentlich aus.

Um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter 06501/83-0 oder eine persönliche Anmeldung an der Zentrale im Rathaus wird gebeten.

Konz, 14.06.2021

(K.P. Binz)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Verbandsgemeindeverwaltung Konz